

ÜBERWACHUNGSVERTRAG

nach

§ 56 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Vertrags-Nr.: TOS-E-...

Zwischen der

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

TOS Prüf GmbH
Fischerweg 408
D-18069 Rostock

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zertifizierung sowie freiwillige Überwachung der gewerbsmäßigen bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen selbstständig ausgeübten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit des Auftraggebers als
- Mitglied/Gesellschafter einer Gütegemeinschaft
 - Einzelunternehmen
- (2) „Überwachung“ im Sinne dieses Vertrages sind Überprüfungen des Auftraggebers (Vorprüfung, erstmalige und jährliche Überprüfung, unangekündigte Vor-Ort-Termine) einschließlich dessen Eigenüberwachung. Art und Umfang sind in §§ 11 und 22 EfbV festgelegt.

§ 2 Zielfestlegung

Entsprechend der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthaltenen Regelung für Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 sowie gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) schließen Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgenden Überwachungsvertrag mit dem Ziel ab, baldmöglichst die Zuerkennung als „Entsorgungsfachbetrieb“ zu erlangen.

Der Vertrag wird auf der Basis des zum Vertragsabschlusstermin geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes abgeschlossen, wobei diesbezügliche Novellierungen und Entwürfe zur Weiterentwicklung desselben soweit als möglich berücksichtigt werden.

Nach Vertragsabschluss Gültigkeit erlangende rechtliche Bestimmungen werden automatisch Vertragsbestandteil, sofern hierzu keine besonderen Gründe der Auftragsparteien entgegenstehen.

§ 3 Vorbehaltsklausel

Der Vertrag gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die obere Landesbehörde bzw. der von ihr beauftragten Stelle, sofern keine allgemeine Zustimmung vorliegt

§ 4 Gültigkeitsdauer

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 12 Monate - er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jeder der Vertragschließenden Seiten mit halbjährlicher Frist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn.
- (3) Unabhängig von der im v. a. Absatz 2 genannten Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen des § 12 dieses Vertrages.
- (4) Die TOS Prüf GmbH ist berechtigt, die Beendigung des Überwachungsvertrages bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Entsprechend der Rechtsverordnungen zum Entsorgungsfachbetrieb und unter Vorbehalt der landesbehördlichen Zustimmung, wird der vorliegende Vertrag als Überwachungsvertrag im Sinne § 56 Abs. 5 KrWG geführt.

§ 5 Grundlagen der Überwachung

- (1) Die Überwachung wird auf der Basis des geltenden gesetzlichen, insbesondere KrWG und EfbV, des untergesetzlichen Regelwerkes sowie der amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder durchgeführt.
- (2) Die TOS Prüf GmbH gewährleistet die Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität entsprechend der Satzung der TOS Prüf GmbH.
- (3) Der TOS Prüf GmbH sind Umstände, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich machen, mit den entsprechenden Angaben und der zu erwartenden Zeitdauer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Überwachung besteht aus
 - der Vorprüfung
 - erstmaligen Überprüfung (Erstzertifizierung)
 - der jährlichen Überprüfung (Wiederholungszertifizierung)
 - unangekündigte Vor-Ort-Termine und
 - der zusätzlichen Prüfung nach wesentlichen Änderungen des Betriebes.

Nach gesonderter Vereinbarung können Prüfungen anderer Regelungsbereiche zeitlich koordiniert einbezogen werden.

§ 6 Durchführung der Erstzertifizierung

- (1) Die Erstzertifizierung umfasst die Prüfung
 - der organisatorischen Anforderungen und
 - der technischen Anforderungen.

Sie wird mit der Erteilung der Selbstauskunft des Auftraggebers auf gesondertem Vordruck und Vorlage der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen eingeleitet. Die Erstzertifizierung kann aus anderen Teilabschnitten bestehen.

- (2) Zertifizierungsart und -umfang werden von den in o. a. § 5 aufgeführten Grundlagen bestimmt. Sie richten sich in Abhängigkeit von Tätigkeit, Zweck und Größe des Betriebes, der Tätigkeit der Beschäftigten, sowie Art, insbesondere Beschaffenheit, Gefährlichkeit und Menge der Abfälle auf die bezogenen Tätigkeiten.
- (3) Im Falle nicht festgelegter Einzelheiten der Überwachung bzw. der fehlenden Vorlage von gesonderten Regelungen einer Gütegemeinschaft handelt Die TOS Prüf GmbH nach eigenem Ermessen.

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben schließt die Erstprüfung die Einhaltung der mit behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen, Entscheidungen, Planfeststellungen erteilten Auflagen und Bestimmungen ein. Die diesbezügliche Nachweisführung obliegt dem Auftraggeber.

- (4) Innerhalb von 2 Jahren nach Zustimmung der Behörde muss die Erstzertifizierung erfolgen.

§ 7 Durchführung der Überwachung

- (1) Die regelmäßige Überwachung umfasst die Prüfung
 - der organisatorischen Anforderungen und
 - der technischen Anforderungen.
- (2) Überwachungsart, -umfang und -anzahl werden von den in o. a. § 5 aufgeführten Grundlagen bestimmt. Sie richten sich in Abhängigkeit von Tätigkeit, Zweck und Größe des Betriebes, der Tätigkeit der Beschäftigten, sowie Art, insbesondere Beschaffenheit, Gefährlichkeit und Menge der Abfälle auf die bezogenen Tätigkeiten.

Die Durchführung der regelmäßigen Überwachungen erfolgt jährlich sowie im Falle der wesentlichen Änderung des Betriebes. § 6 (3) gilt sinngemäß.

§ 8 Eigenüberwachung

Durch geeignete Maßnahmen der Eigenüberwachung ist die ordnungsgemäße Erfassung aller abfallwirtschaftlichen Daten i.S. des § 5 EfbV im Betriebstagebuch zu gewährleisten.

Bei den Überwachungsprüfungen der TOS Prüf GmbH sind die Ergebnisse anlagen- und stoffbezogener Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrolle) dem Sachverständigen unaufgefordert vorzulegen.

§ 9 Besondere Vereinbarungen für die Überwachung

- (1) Der TOS Prüf GmbH sind Änderungen im Betrieb (z. B. Personalwechsel, Änderung des Tätigkeitsumfanges usw.), die den zu überwachenden Vertragsgegenstand betreffen, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Rechtsvorschriften, der ggf. in Betracht kommenden Normen wie auch der in § 5 aufgeführten Rechtsvorschriften ändern und ergänzen insoweit auch diesen Überwachungsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber gewährleistet unaufgefordert
 - die Bereitstellung aller für die Prüfung notwendigen Informationen, Nachweise und Unterlagen
 - die erforderliche Zugänglichkeit zu den betriebszugehörigen Grundstücken, Geschäfts- oder Betriebsräumen
 - die Gestattung von Unterlageneinsichten und die Vornahme technischer Ermittlungen und Prüfungen
 - die Bereitstellung erforderlicher autorisierter und qualifizierter Arbeitskräfte und Werkzeuge
 - die unverzügliche Information der Sachverständigen über alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Änderungen im Betrieb.

§ 10 Einsatz qualifizierter Sachverständiger

- (1) Die TOS Prüf GmbH setzt für die Prüfaufgaben im Rahmen dieses Vertrages Sachverständige mit den entsprechenden Qualifikationsmerkmalen und behördlichen Anerkennungen, die nach dem QM-System der TOS Prüf GmbH arbeiten, ein.
- (2) Die Vergabe von Teilleistungen im Rahmen dieses Vertrages an Dritte ist möglich, wenn diese den vorher genannten Anforderungen genügen.

§ 11 Berichterstattung, Auskunftspflicht und Überwachungszertifikat

- (1) Der Auftraggeber erhält über das Ergebnis der Prüfungen einen Überwachungsbericht mit den Mindestinhalten nach Anlage 2 EfbV. Besteht nach den rechtlichen Festlegungen eine Vorlagepflicht bei der zuständigen Behörde, erhält diese eine Kopie des Überwachungsberichtes.
- (2) Mit der Erfüllung der Anforderungen erhält der Auftraggeber ein Überwachungszertifikat und ein Überwachungszeichen.

Das Überwachungszertifikat der TOS Prüf GmbH enthält die nach Anlage 3 EfbV vom Gesetzgeber vorgegebenen Angaben.

- (3) Unabhängig von der erfolgreichen Zertifizierung bleiben Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen Eigentum der TOS Prüf GmbH.
- (4) Die Verwendung des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens darf nur im Rahmen der Festlegungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung erfolgen.
- (5) Werden Prüfungen gem. den Richtlinien / Festlegungen einer Gütegemeinschaft durchgeführt, werden diese mit einer dementsprechenden Bescheinigung bestätigt.

§ 12 Verstöße, Vertragsaufhebung

- (1) Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die in § 5 genannten Bestimmungen, wie auch sonstigen Mängeln, die im Rahmen der Überwachungsprüfung festgestellt werden, fordert die TOS Prüf GmbH den Auftraggeber auf, die Mängel unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, zu beseitigen.

Der Grad der Beeinträchtigung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten bestimmt die Dringlichkeit der Mängelbeseitigung. Für Wiederholungsprüfungen innerhalb vorgenannter Frist berechnet die TOS Prüf GmbH die dafür vorgesehene Gebühr.

- (2) Die TOS Prüf GmbH ist berechtigt und verpflichtet den Überwachungsvertrag zu kündigen und das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen zu entziehen, wenn
 - Mängel innerhalb eines von ihm gesetzten Termins nicht beseitigt werden
 - die zuständige Behörde durch einen Verwaltungsakt hierzu verpflichtet
 - der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit dauernd einstellt
 - ein erteiltes Zertifikat nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit neu erteilt wird
 - die entstehenden Kosten und Auslagen für die Zertifizierung und Überwachung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durch den Auftraggeber beglichen werden.
- (2) Der Auftraggeber ist in den Fällen des Absatzes (2) des § 12 dieses Vertrages verpflichtet, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der TOS Prüf GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurückzugeben.
- (3) Die Zuständige Behörde wird über den Entzug des Zertifikates durch die TOS Prüf GmbH informiert.

§ 13 Geheimhaltung

Die Vertragschließenden verpflichten sich, interne Vorgänge der Zusammenarbeit mit Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu behandeln.

Die TOS Prüf GmbH und die mit den Prüf- und Überwachungsaufgaben befassten Personen sind bezüglich aller Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnisse von Gesprächen, Prüfungen und Untersuchungen gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Unabhängig von der Beendigung dieses Vertrages bleibt die Vertraulichkeitsverpflichtung fortbestehen. Hiervon unberührt bleibt die Mitteilungspflicht gegenüber der für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständigen Landesbehörde bzw. gegenüber der prüfungsauslösenden Gütegemeinschaft.

§ 14 Kosten

Die erstmalige Fachbetriebsprüfung sowie der Abschluss des Überwachungsvertrages erfolgen zu einem Festpreis von

1.750,00 € zzgl. MWSt.

Diese enthalten die Verfahrensaufwendungen der TOS Prüf GmbH sowie die Aufwendungen für die Verwaltungsgebühren für die Zustimmung des Überwachungsvertrages durch die zuständigen Behörden.

Sollten aufgrund erweiterter Verfahrensaufwendungen Mehraufwendungen erforderlich werden, behalten wir uns vor, Ihnen diese mit einem entsprechenden Nachweis in Rechnung zu stellen.

Die Fälligkeit ist nach Abschluss des Überwachungsvertrages. Änderungen und Nachträge werden nach Aufwand berechnet.

Die Aufwendungen für die Fachbetriebsprüfungen und die Zertifikatübergabe werden durch den Sachverständigen separat berechnet.

§ 15 Werbung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, in seiner Werbung auf die Überwachung hinzuweisen, wobei nur auf den zertifizierten Umfang Bezug genommen werden darf. Die Werbung ist mit der TOS Prüf GmbH abzustimmen. Die Verwendung des Überwachungszeichens muss sinngemäß entsprechend dieser Regelung erfolgen.

Es darf in keinem Falle der Eindruck eines Entsorgungsfachbetriebes für Tätigkeiten oder Standorte erweckt werden, die nicht zertifiziert wurden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbehinweise nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

(3) Die Weitergabe von Prüfberichten / Zertifikaten an Dritte darf nur ungekürzt erfolgen.

16 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unwirksam sind oder werden sollten, sind sie so umzudeuten, dass der ursprüngliche vertragliche Zweck erreicht wird.

Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Als Gerichtsstand wird Rostock vereinbart.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

Die TOS Prüf GmbH stimmt nach Möglichkeit die Belange dieses Vertrages mit dem Handlungsumfang bzw. -ablauf aus anderem Normen, z. B. nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, Öko-Audit-Verordnung usw. ab.

Sollten durch die TOS Prüf GmbH oder andere unabhängige Sachverständige / Gutachter in diesem Zusammenhang bereits Erhebungen durchgeführt worden sein, die im Rahmen dieses Vertrages sinnvoll verwendet werden können, erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung zur Mitverwendung dieser Daten.

Dies gilt insbesondere für die Prüfergebnisse unabhängiger Sachverständiger / Gutachter

- nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement)
- nach DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement)
- nach Öko-Audit-Verordnung (EMAS - Umweltmanagement)

§ 18 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Zertifizierungsstelle haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen der Zertifizierungsstelle bzw. der beauftragten Sachverständigen zurückzuführen sind.

Aus diesem Grund verfügt die Zertifizierungsstelle über eine Betriebshaftpflichtversicherung, die bei Bedarf eingesehen werden kann.

- (2) Für Veränderungen beim Auftraggeber hinsichtlich der Organisation, der personellen und materiellen Ausstattung in den Zeiträumen zwischen 2 Prüfvorgängen durch die Zertifizierungsstelle bzw. des beauftragten Sachverständigen haftet der Auftraggeber allein.
- (3) Die Zertifizierungsstelle kann vom Auftraggeber den Abschluss und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.



Fischerweg 408, 18069 Rostock

§ 19 Vertragsänderung

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gelesen und anerkannt:

Rostock, den

.....
(Ort/Datum)

.....
Stempel / Unterschrift des
Auditieren Sachverständigen

.....
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kremp
Geschäftsführer TOS Prüf GmbH

.....
Stempel / Unterschrift des
Fachbetriebes